C 1160 B

65

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 8 DONNERSTAG, DEN 11. JANUAR 1990

Inhalt:

	Seite
Ordnung für das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie	65
Zulassungstermin für das Wirtschaftsprüferexamen	69
Straßensperrung	70
Änderung von Volksfestterminen	70
Planfeststellung – Bau der Güterbahn Hamburg (Bauvorhaben) Abschnitt I in den Gemeinden Seevetal (Meckelfeld) und Freie und Hansestadt Hamburg	70
Öffentliche Plandiskussion	70

BEKANNTMACHUNGEN

Ordnung für das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg

Vom 3. Juli 1989

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 12. Dezember 1989 die von der Gemeinsamen Kommission für das Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie am 3. Juli 1989 nach § 50 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Ordnung für das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen für das Aufbaustudium und das Kontaktstudium

§ 1

Geltungsbereich und Art des Studiums

(1) Diese Ordnung regelt das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg. Regelungen für kriminologische Studien im Fachbereich Rechtswissenschaft I, Fachbereich Rechtswissenschaft II oder Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften bleiben unberührt.

(2) Im Aufbaustudium und im Kontaktstudium wirken insbesondere sozial-, human- und rechtswissenschaftliche Disziplinen zusammen. Das Aufbaustudium soll die Befähigung für vertiefte interdisziplinäre Arbeit im Problemfeld Kriminalität und Devianz fördern. Es baut auf einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium auf und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Weiterbildung. Es wird ohne Prüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungen abgeschlossen.

§ 2

Studienbewerber

Das Aufbaustudium wird Absolventen sozial- und geisteswissenschaftlicher Studiengänge angeboten. Das Kontaktstudium wird angeboten für Personen, die beruflich mit Problemen von Kriminalität und Devianz beschäftigt oder an diesen Problemen interessiert sind. Die Teilnahme anderer Bewerber am Aufbau- und Kontaktstudium ist nicht ausgeschlossen. Näheres regeln die Bestimmungen über die Zulassung zum Aufbau- und Kontaktstudium (§§ 6, 25).

§ 3

Organisation

(1) Am Aufbaustudium und am Kontaktstudium beteiligte Fachbereiche sind die Fachbereiche Rechtswissenschaft I, Rechtswissenschaft II, Medizin, Philosophie und Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaft und Psychologie.

(2) Es wird eine Gemeinsame Kommission der in Absatz 1 genannten Fachbereiche gebildet. Ihr werden folgende Aufgaben mit Entscheidungsbefugnis übertragen:

1. im Rahmen der bereitgestellten Mittel der Organisation des Lehr- und Forschungsbetriebes mit Ausnahme der in § 78 Absatz 2, § 97 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 und § 100 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genannten Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Aufstellung des Studienplanes,
3. die Lehrveranstaltungsplanung

4. die Bestimmung der Zulassungstermine gemäß § 7 Absatz 2,
5. die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Kriminologe“ / „Diplom-Kriminologin“,

und

6. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung.

(3) Der Gemeinsamen Kommission gehören an:

1. sieben Professoren oder gemäß § 166 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes dieser Gruppe zugeordnete Dozenten, davon fünf aus den unter § 3 Absatz 1 genannten Fachbereichen und die beiden Inhaber der Professuren, die für das Aufbau- und das Kontaktstudium Kriminologie eingerichtet worden sind,
2. ein Dozent nach § 167 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes,
3. zwei Hochschulassistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten (Aufbaustudium),
5. ein sonstiger Mitarbeiter,
6. drei Vertreter aus der Berufspraxis mit beratender Stimme,
7. ein Student (Kontaktstudium) mit beratender Stimme.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter nach Nummern 1 bis 3, 5 und 6 dauert zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und Stellvertreter (Nummern 4 und 7) dauert ein Jahr. Sie werden vom Akademischen Senat gewählt, und zwar die Mitglieder und Stellvertreter nach Nummer 1 auf Vorschlag ihres Fachbereichs und die Mitglieder und Stellvertreter nach Nummern 2 bis 5 und 7 auf Vorschlag ihrer Gruppe im Akademischen Senat. Die Mitglieder und Stellvertreter nach Nummern 1 bis 3 sollen aus dem Kreise der Personen gewählt werden, die lehrend im Aufbau- oder Kontaktstudium mitwirken oder mitwirken werden.

(4) Die Gemeinsame Kommission wählt einen der beiden Inhaber der Professuren, die für das Aufbau- und Kontaktstudium eingerichtet wurden, zu ihrem Vorsitzenden und aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 1 einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4
Zulassungsausschüsse

(1) Für das Aufbaustudium und das Kontaktstudium werden je ein Zulassungsausschuß eingesetzt. Die Gemeinsame Kommission wählt die Mitglieder, die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Die Zulassungsausschüsse entscheiden über die Zugangsberechtigung zum Studium.

(2) Dem Zulassungsausschuß für das Aufbaustudium gehören an:

1. vier Professoren oder gemäß § 166 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz dieser Gruppe zugeordnete Dozenten,
2. ein Dozent nach § 167 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz,
3. ein Hochschulassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Student (Aufbaustudium).

(3) Dem Zulassungsausschuß für das Kontaktstudium gehören an:

1. vier Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 1,
2. ein Mitglied gemäß Absatz 2 Nummer 2 oder 3,
3. ein Mitglied gemäß Absatz 2 Nummer 4,
4. ein sonstiger Mitarbeiter,
5. drei Vertreter aus der Berufspraxis mit beratender Stimme,
6. ein Student (Kontaktstudium) mit beratender Stimme.

(4) Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse sollen aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission gewählt werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit der Gemeinsamen Kommission.

Teil II
Das Aufbaustudium

Erster Abschnitt
Studienordnung

§ 5
Studienziel

Das Aufbaustudium soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Im Aufbaustudium sollen theoretische, empirische und praktische Fragestellungen aus dem Problemfeld Kriminalität und Devianz verbunden werden. Das erfolgt durch die Vermittlung von Theorien zur Analyse von Kriminalität und Devianz, durch eigene Forschungsarbeiten über theoretische oder praktische Fragestellungen und durch Mitarbeit in Praxisfeldern.

§ 6
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Aufbaustudium Kriminologie kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium in einem der unter § 2 genannten Studiengänge, das in sinnvollem Zusammenhang mit den Zielen des Aufbaustudiums steht,

oder

2. ein – bezogen auf das Aufbaustudium Kriminologie – sonstiges gleichwertiges Studium

abgeschlossen hat.

(2) Der Bewerber muß die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Diese wird in der Regel auf Grund überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen. Der Zulassungsausschuß kann ein Aufnahmegespräch verlangen.

(3) Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und eines Aufnahmegesprächs. Von diesem kann abgesehen werden, wenn auf Grund der eingereichten Unterlagen eine eindeutige Entscheidung möglich ist. Der Zulassungsausschuß wählt anhand der eingereichten Unterlagen die Bewerber aus, die zu dem Aufnahmegespräch eingeladen werden, und führt es.

§ 7
Dauer des Studiums

(1) Das Aufbaustudium dauert vier Semester und hat einen Gesamtumfang von etwa 45 Semesterwochenstunden. Das Prüfungsverfahren findet im vierten Semester statt.

(2) Zulassungen zum Aufbaustudium erfolgen einmal im Jahr.

§ 8

Gliederung des Studiums

Das Studium hat drei miteinander verbundene Arbeitsschwerpunkte:

1. theoretische Weiterbildung in der Kriminologie und ihren Grundlagenwissenschaften,
2. empirische und/oder theoretische Erforschung von Fragestellungen aus dem Problemfeld Kriminalität oder Devianz, wobei im Mittelpunkt die Arbeit an einem eigenen Forschungsprojekt steht,
3. Mitarbeit in Praxisfeldern.

§ 9

Veranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 30 Semesterwochenstunden behandeln Themen aus der Kriminologie und ihren Grundlagenwissenschaften. Der Student soll befähigt werden, Theorieansätze, Methoden und empirische Forschungsergebnisse zu verstehen, einzuordnen und auf die Analyse kriminologischer Fragestellungen und ihrer Behandlung in der Praxis zu beziehen.

(2) Das Aufbaustudium ist von Beginn an forschungsorientiert. Die Veranstaltungen zur Forschungsarbeit haben einen Umfang von etwa 15 Semesterwochenstunden.

(3) Die Veranstaltungen werden als Seminare, Kolloquien oder als Arbeit in Forschungsgruppen durchgeführt.

(4) Die Veranstaltungen sollen sich mit einem Umfang von 10 bis 12 Semesterwochenstunden gleichmäßig auf die Semester verteilen.

§ 10

Praktika

Die Teilnahme an einem sechswöchigen Praktikum und die Erstellung eines Praktikumsberichts sind obligatorisch. Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsordnung

§ 11

Prüfungszweck und Diplomgrad

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber das Studienziel erreicht hat. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Diplom-Kriminologe" beziehungsweise „Diplom-Kriminologin" (Dipl.-Krim.) verliehen.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Der Zulassungsausschuß für das Aufbaustudium nimmt die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr.

(2) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Entscheidungen in Prüfungssachen gemäß dieser Prüfungsordnung und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Er kann Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 13

Prüfer

(1) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer als Professor, Dozent oder Hochschulassistent hauptberuflich an der Universität Hamburg tätig ist und am Aufbaustudium Kriminologie in Forschung und Lehre beteiligt ist oder war. In besonderen Fällen kann von der Voraussetzung einer Beteiligung am Aufbaustudium abgesehen werden. Von der Voraussetzung einer hauptberuflichen Tätigkeit an der Universität Hamburg kann abgesehen werden, wenn der zu bestellende Prüfer in dem betreffenden Studiendurchgang mindestens zwei Semester an der Lehre im Aufbaustudium beteiligt war.

(2) Die Prüfer für den einzelnen Prüfungsfall benennt der Prüfungsausschuß. Einer der Prüfer muß hauptamtlich als Professor an der Universität Hamburg tätig sein. Der Kandidat kann die Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

§ 14

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einer Disputation, die von dem Thema und den Ergebnissen der Diplomarbeit ausgeht.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis des abgeschlossenen Studiums in Sinne des § 6 Absatz 1.
2. Der Nachweis, daß der Bewerber für das Aufbaustudium Kriminologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war.
3. Der Nachweis über die zweisemestrige Arbeit in der Forschungsgruppe.
4. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Diplomandenseminar im dritten und vierten Fachsemester.
5. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen des Aufbaustudiums.
6. Der Nachweis über die Teilnahme am Pflichtpraktikum.
7. Drei Exemplare der Diplomarbeit, davon zwei gebunden.

(3) Dem Antrag kann der Vorschlag für Prüfer beigefügt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

§ 16

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Bewerber zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Forschungszusammenhang der Kriminologie selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Bewerber schlägt nach Abschluß der Vorlesungszeit des dritten Semesters das Thema seiner Diplomarbeit vor. Der Prüfungsausschuß trifft die Entscheidung über die Vergabe des Themas. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Auf schriftlichen Antrag verlängert der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsdauer, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Verlängerung zwingend erfordern.

(3) Gruppendiplomarbeiten von bis zu drei Kandidaten sind zulässig. Die individuellen Arbeitsleistungen sind in der Diplomarbeit durch Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch Unterscheidung von fachlichen Gebieten auszuweisen.

(4) Die Diplomarbeit wird von zwei gemäß § 13 bestellten Prüfern schriftlich begutachtet. Mindestens einer der Gutachter muß Professor sein. Die zwei Prüfer entscheiden über die Note der Arbeit. Stimmen die Prüfer nach Beratung in der Bewertung nicht überein, bewerten beide die Arbeit jedoch mindestens mit „ausreichend", wird die Note gemäß § 18 Absatz 2 festgelegt.

(5) Beurteilt ein Prüfer die Arbeit als „nicht ausreichend", aber nachbesserungsfähig, ist dem Bewerber eine weitere Bearbeitungsfrist von bis zu drei Monaten einzuräumen. Bleibt auch danach einer der Prüfer bei der Bewertung „nicht ausreichend", bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; stimmen die Gutachten in der Bewertung nicht überein, gilt für die Notenbildung § 18 Absatz 2.

(6) Die Arbeit ist innerhalb der gesetzten Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, auch wenn ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung noch nicht gestellt wird.

§ 17
Disputation

(1) In der Disputation soll der Bewerber nachweisen, daß er die Ergebnisse seiner Diplomarbeit in den Gesamtzusammenhang der Kriminologie einordnen kann, bei Gruppenarbeiten außerdem, daß er den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann. Die Disputation wird von zwei, im Falle von § 16 Absatz 5 Satz 2 von drei Prüfern abgenommen. Prüfer der Disputation sind die Prüfer gemäß § 16 Absatz 4.

(2) Die Dauer der Disputation beträgt 30 Minuten. Bei Gruppenarbeiten beträgt sie bei zwei Kandidaten 45 Minuten, bei drei Kandidaten 60 Minuten.

(3) Mitglieder der Universität sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer zuzulassen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

(4) Der Bewerber wird erst nach Annahme der Arbeit zur Disputation geladen. Nach der Disputation entscheiden die Prüfer, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat. Die Disputation wird ebenfalls benotet. Bei Nichtbestehen kann die Disputation einmal wiederholt werden.

§ 18
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;

2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Note für die Diplomarbeit und die Note für die Disputation errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern gegebenen Bewertungen. Die Note lautet:

bei einem Mittel

bis 1,50	=	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	=	gut
über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend
über 4,00	=	nicht ausreichend.

(3) Aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen (Diplomarbeit und Disputation) wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei wird die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend" ist.

§ 19
Unterbrechung der Prüfung

Der Bewerber kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, kann der Bewerber eine Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen.

§ 20
Säumnis

Gibt der Bewerber die Diplomarbeit nicht fristgemäß ab oder erscheint der Bewerber nicht zur Disputation, ohne die Prüfung gemäß § 19 zu unterbrechen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 21
Verleihung des Diplomgrades

(1) Über die bestandene Prüfung ist eine Urkunde auszustellen, mit der der akademische Grad „Diplom-Kriminologe" / „Diplom-Kriminologin" (Dipl.-Krim.) verliehen wird. Das Thema der Diplomarbeit und die Noten für die Diplomarbeit und die Disputation sowie die Gesamtnote werden in die Urkunde aufgenommen.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 22
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat sich der Bewerber bei der Anfertigung der Diplomarbeit unlauterer Mittel bedient und wird dies erst nach Aushändigung der Diplomurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären. Dem Bewerber ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt und wird dies erst nach Aushändigung der Diplomurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das

Bestehen der Prüfung geheilt, sofern der Bewerber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung. Dem Bewerber ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird die Prüfung für nicht bestanden oder ungültig erklärt, spricht der Prüfungsausschuß die Aberkennung des Diplomgrades aus. Die Diplomurkunde ist einzuziehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Entscheidung über das Bestehen der Prüfung wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Teil III

Das Kontaktstudium

§ 24

Studienziel

Das Kontaktstudium Kriminologie dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen insbesondere von Personen, die in ihrem beruflichen Tätigkeitsbereich mit Problemen von Kriminalität und Devianz beschäftigt sind. Das Kontaktstudium Kriminologie soll insbesondere

1. Fachkenntnisse dem neuesten wissenschaftlichen Entwicklungsstand anpassen und dabei die Verbindung der verschiedenen wissenschaftlichen Teildisziplinen gewährleisten,
2. den Überblick über die Zusammenhänge der wissenschaftlichen Disziplinen erweitern, die sich mit Kriminalität und Devianz befassen,
3. die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, erhalten und vertiefen,
4. Spezialkenntnisse in bestimmten Bereichen vermitteln,
5. die Erfahrungen aus den unterschiedlichen beruflichen Aufgabenbereichen der Teilnehmer vergleichend aufarbeiten.

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Kontaktstudium kann zugelassen werden:

1. wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat

oder

2. wer die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.

(2) Über die Zugangsberechtigung zum Kontaktstudium entscheidet der Zulassungsausschuß gemäß § 4 Absatz 3.

§ 26

Organisation und Abschluß

(1) Über die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Kontaktstudiums entscheidet die Gemeinsame Kommission.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Kontaktstudium wird durch ein Zertifikat bescheinigt.

Teil IV

Schlußbestimmungen

§ 27

Experimentierklausel

Auf Beschluß der Gemeinsamen Kommission kann von den für die einzelnen Veranstaltungen vorgesehenen Inhalten abgewichen werden, wenn die Erfahrungen mit dem Kontaktstudium oder dem Aufbaustudium die Erprobung anderer Studieninhalte oder eines anderen Ausbildungsablaufs erfordern.

§ 28

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 29

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Ordnung für das Aufbaustudium und das Kontaktstudium tritt am Tage nach Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Die Ordnung vom 24. November 1983 tritt damit außer Kraft.

(2) In den Fällen, in denen ein Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen wurde, gilt die Ordnung vom 24. November 1983 mit der Maßgabe fort, daß für die Prüferwahl § 13 neuer Fassung Anwendung findet.

Hamburg, den 12. Dezember 1989

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 65

Zulassungstermin für das Wirtschaftsprüferexamen

Zulassungsanträge für die im November 1990 beginnenden Prüfungen für Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 1049) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. November 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 2803) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 560) – Wirtschaftsprüferordnung – können ab sofort gestellt werden.

Die Anträge sind an den

Gemeinsamen Zulassungsausschuß
nach § 5 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung
der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein bei der
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Landwirtschaft
Alter Steinweg 4
2000 Hamburg 11

zu richten. Meldeschluß: 2. April 1990.

Bewerber, die ihren Antrag später einreichen, laufen Gefahr, nicht mehr an der nächsten Prüfung teilnehmen zu können. Unvollständige Anträge und Unterlagen werden nicht bearbeitet.

Hamburg, den 5. Januar 1990

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

Amtl. Anz. S. 69

C 1160 B

317

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 38 DONNERSTAG, DEN 22. FEBRUAR 1990

Inhalt:

	Seite		Seite
Berichtigung	317	Widmung einer Wegefläche	317
Verkehrsbeschränkung	317	Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten	317
Aufhebung eines Volksfesttermines	317		

BEKANNTMACHUNGEN

Berichtigung

In der Bekanntmachung „Ordnung für das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg“ vom 3. Juli 1989 (Amtlicher Anzeiger 1990 Seite 65) ist in § 6 Absatz 2 der letzte Satz zu streichen.

Hamburg, den 22. Februar 1990

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 317

Verkehrsbeschränkung

Die Horner Landstraße ist zwischen Pagenfelder Straße und Horner Brückenweg weiterhin bis Ende März 1990 halbseitig wegen Sielarbeiten gesperrt. Unter gleichzeitiger Verschwenkung steht je Fahrtrichtung ein Fahrstreifen zur Verfügung.

Hamburg, den 13. Februar 1990

Die Behörde für Inneres

Amtl. Anz. S. 317

Aufhebung eines Volksfesttermines

Auf Grund des § 69 b in Verbindung mit § 60 b Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 425) mit Änderungen bis zum 20. Dezember 1988 (Bundesgesetzblatt I Seite 2330) wird bekanntgegeben:

Der veröffentlichte Termin für das Volksfest Wandsbek vom 20. April 1990 bis 22. April 1990 in Hamburg 70, Kedenburgstraße / Fenglerstraße, wird ersatzlos aufgehoben.

Hamburg, den 22. Februar 1990

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 317

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Ortsteil 518, Gemarkung Sasel belegene, von der Johann-Kröger-Straße neben Hausnummer 30 abzweigende, in östlicher Richtung bis an die Straße Achtern Hollerbusch und von Achtern Hollerbusch bis in den Waldweg einmündende Wegefläche Saselbekstraße (Flurstücke 1581 teilweise, 4608 und 1733) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ferner wird der zwischen den Hausnummern 87 bis 89 nach Norden verlaufende Weg (Flurstück 4115) mit sofortiger Wirkung für den Fußgängerverkehr gewidmet.

Hamburg, den 15. Februar 1990

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 317

Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

Frau Petra Krüger, Tempelhofer Damm 131, 1000 Berlin 40, habe ich auf Grund von Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Sitz im Bezirk der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt, und zwar unter Beschränkung auf die Tätigkeit als Rentenberater.

Hamburg, den 13. Februar 1990

Der Präsident des Amtsgerichts

Amtl. Anz. S. 317

C 1160 B

801

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 79 MONTAG, DEN 26. APRIL 1993

Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung der Ordnung für das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg	801	Neuausgabe von Höhenverzeichnissen	802
Herausnahme von Grundstücken aus einem Umlegungsgebiet im Stadtteil Niendorf	801	Öffentliche Plandiskussion	802
		Widmungen von Wegeflächen	802
		Verlegung eines Wochenmarktes	802

BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Ordnung für das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg

Vom 13. Juli 1992

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 2. April 1993 die von der Gemeinsamen Kommission für das Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie am 13. Juli 1992 auf Grund von § 50 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der jeweils geltenden Fassung beschlossene Änderung der Ordnung für das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg vom 3. Juli 1989 (Amtlicher Anzeiger 1990 Seiten 65, 317) nach Stellungnahme des Hochschulsenats nach § 137 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 mit der Änderung vom 17. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 249, 1992 Seite 241) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Praktikum

Es wird empfohlen, ein sechswöchiges Praktikum in einem kriminologienahen Praxisbereich möglichst in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren (siehe auch § 15 Absatz 2 Nummer 3).

2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Sieben Leistungsscheine, die im Rahmen des Lehrangebots am Aufbaustudium Kriminologie erworben wurden.

- Mindestens einer der sieben geforderten Scheine muß im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Empirie/Methoden erworben worden sein.
- Für die Absolvierung eines sechswöchigen Praktikums und die Anfertigung eines Praktikumsberichts werden zwei Scheine angerechnet."

2.2 Die Nummern 4 bis 6 werden gestrichen. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 4.

3. In § 16 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wird die Arbeit von beiden Prüfern als nicht nachbesserungsfähig bewertet, kann der Bewerber einmal die Vergabe eines neuen Themas einer Diplomarbeit verlangen, deren Bearbeitungsdauer wieder sechs Monate beträgt. Beurteilt ein Prüfer die Arbeit als nicht nachbesserungsfähig, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls als nicht nachbesserungsfähig, hat der Bewerber den Anspruch aus Satz 1. Der Anspruch ist auch dann gegeben, wenn die Gesamtbewertung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 2 ‚nicht ausreichend' ergibt."

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Hamburg, den 2. April 1993

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 801

Herausnahme von Grundstücken aus einem Umlegungsgebiet im Stadtteil Niendorf, Ortsteil 318

I

Die Stadtentwicklungsbehörde, Amt für Stadterneuerung und Bodenordnung, SB 2, hat am 31. März 1993 durch Beschluß nach § 52 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253) folgende Grundstücke aus dem Umlegungsgebiet U 286 herausgenommen:

Ordnungsnummer 4 – Niendorfer Kirchenweg 18, Flurstück 3447, eingetragen im Grundbuch von Niendorf Blatt 6952 –

Zweite Änderung der Ordnung für das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg

Vom 14. November 2001

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 1. Oktober 2002 die von der Gemeinsamen Kommission für das Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie am 14. November 2001 auf Grund des § 103 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2 Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95, 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossenen nachstehenden Änderungen der Ordnung für das Aufbaustudium Kriminologie und das Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg vom 3. Juli 1989 (Amtl. Anz. 1990 S. 65) mit der Änderung vom 13. Juli 1992 (Amtl. Anz. 1993 S. 801) nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt:

§ 1

1. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   „Zum Prüfer kann bestellt werden, wer als Professor, Dozent, Hochschulassistent oder Privatdozent hauptamtlich an der Universität tätig ist und am Aufbaustudium Kriminologie in Forschung und Lehre beteiligt ist oder war".

2. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   „Einer der Prüfer muss hauptamtlich als Professor oder Privatdozent an der Universität Hamburg tätig sein".

§ 2

Diese Änderungen treten nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 1. Oktober 2002

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 5076

Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen

Der Firma „REAL" Factoring GmbH, Heidenkampsweg 45, 20097 Hamburg, ist auf Grund von Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen erteilt worden. Gemäß § 3 der 1. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz sind zur Berufsausübung ermächtigt: Herr Tomas Tamm, Traunsallee 25, 22043 Hamburg; Frau Tanja Bylda, Ludwig-Uhland-Weg 12, 21502 Geesthacht.

Hamburg, den 15. November 2002

Der Präsident des Amtsgerichts

Amtl. Anz. S. 5076

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die Hochschulbaudienststelle Hamburg – HSB –,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Ausführung von Bauleistungen

d) Ort der Ausführung:
Universität Hamburg,
Grindelallee 117, 20148 Hamburg

e) Vergabenummer: **ÖA – BWF/HSB – 677/02**
– Fernmeldeinstallation/Brandmeldeanlage und ELA –

Wesentliche Leistungen:

Herstellung eines Leitungsnetzes für eine ELA mit Lieferung und Montage der erforderlichen Komponenten. Die Anlage ist mit einem vorhandenen System zu vernetzen.

etwa 250 Stück	Lautsprecher
etwa 5000 m	Leitungen

Herstellung eines Leitungsnetzes für eine Brandmeldeanlage mit Lieferung und Montage der erforderlichen Komponenten. Die Anlage ist durch Erweiterung mit einem vorhandenen System zu vernetzen.

etwa 90 Stück	Rauchmelder
etwa 20 Stück	Handmelder
etwa 280 m	Leitungen

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringung von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:
Beginn: Januar 2003, Ende: Dezember 2003

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
siehe unter Buchstabe a), Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
Verkauf und Einsichtnahme:
vom 25. November 2002 bis 9. Dezember 2002, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:
Höhe des Kostenbeitrages: 30,– Euro
Erstattung: nein
Zahlungsweise: nur per Überweisung
Empfänger: Behörde für Wissenschaft und Forschung, Hochschulbaudienststelle Hamburg – HSB –
Geldinstitut: Hamburgische Landesbank (BLZ 200 500 00), Kontonummer: 101 600, Verwendungszweck: Referenznummer: 4020340000153
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn eine schriftliche Anforderung beim Auftraggeber bei der unter Buchstabe a) genannten Anschrift und ein Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
Bei der Einzahlung ist die Angabe der Referenznummer zwingend erforderlich.

k) Ende der Angebotsfrist: 19. Dezember 2002

l) Angebote sind zu richten an:
Anschrift siehe grüner Anschriftzettel